

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen Reformfraktion

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Hilfsmittelversorgung und alltagsnahen Teilhabe
(Hilfsmittel- und Teilhabestärkungsgesetz - HilfTeilStG)**

A. Problem

Hilfsmittel sind für viele Menschen Voraussetzung für ein selbstständiges, sicheres und teilhabendes Leben. Rollstühle, Prothesen, Orthesen, Hörhilfen, Sehhilfen, Kommunikationshilfen, Alltagshilfen, Pflegehilfsmittel, Bedien- und Steuerungshilfen sowie digital unterstützte Hilfsmittel entscheiden in der Praxis darüber, ob Menschen ihre Wohnung verlassen, Termine wahrnehmen, kommunizieren, lernen, arbeiten, Pflege organisieren oder alltägliche Verrichtungen eigenständig bewältigen können.

Das geltende Recht enthält bereits Ansprüche auf Hilfsmittelversorgung, insbesondere in der gesetzlichen Krankenversicherung und im Rehabilitations- und Teilhaberecht. Gleichwohl bestehen in der Praxis wiederkehrende Probleme. Anträge werden uneinheitlich bearbeitet, Gutachten und Nachweise verzögern Verfahren, Reparaturen dauern zu lange, Ersatzgeräte stehen nicht rechtzeitig zur Verfügung und der Bearbeitungsstand ist für Betroffene häufig schwer nachvollziehbar. Aus einem rechtlich bestehenden Anspruch wird dadurch nicht immer eine tatsächlich rechtzeitige Versorgung.

Besonders belastend sind Versorgungslücken, wenn ein bereits bewilligtes und weiterhin erforderliches Hilfsmittel ausfällt, repariert oder angepasst werden muss. Wer vorübergehend ohne funktionsfähigen Rollstuhl, ohne nutzbares Hörgerät, ohne Kommunikationshilfe oder ohne notwendige Bedienhilfe bleibt, verliert nicht bloß Komfort. Betroffene können in ihrer Mobilität, Kommunikation, Orientierung, Selbstversorgung, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder häuslichen Versorgung erheblich eingeschränkt werden.

Hinzu kommt, dass digitale Bestandteile von Hilfsmitteln an Bedeutung gewinnen. Viele Hilfsmittel funktionieren nur noch sinnvoll mit Software, Schnittstellen, Bedienanwendungen, Sicherheitsaktualisierungen oder digitalen Einweisungs- und Unterstützungsfunktionen. Diese Entwicklung kann Teilhabe erleichtern, darf aber keinen Digitalzwang schaffen und muss Datenschutz, IT-Sicherheit, Barrierefreiheit und Datensparsamkeit beachten.

Erforderlich ist daher keine unbegrenzte Ausweitung des Hilfsmittelrechts, sondern eine zielgenaue Stärkung der praktischen Versorgung. Hilfsmittel müssen im Rahmen des jeweils zuständigen Leistungsrechts rechtzeitig, alltagsnah, reparaturfähig, ersatzfähig, verständlich und digital unterstützbar

bereitgestellt werden. Zugleich bleiben Wirtschaftlichkeitsgebot, Erforderlichkeit, Zuständigkeitsordnung und Rechte der Leistungsträger zu wahren.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stärkt die Hilfsmittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung und im Rehabilitations- und Teilhaberecht durch klare Verfahrensanforderungen, eine bessere Ersatzversorgung bei Ausfall bereits bewilligter Hilfsmittel, digitale Zugangsmöglichkeiten und eine stärkere Berücksichtigung alltagsnaher Nutzung.

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch wird die Hilfsmittelversorgung um ausdrückliche Anforderungen an alltagsnahe Nutzung, Funktionssicherung, digitale Bestandteile, Reparatur, Ersatzversorgung und verständliche Verfahren ergänzt. Die Krankenkassen werden verpflichtet, Reparatur-, Anpassungs- und Ersatzbedarfe zügig zu bearbeiten und in eilbedürftigen Fällen auf eine vorläufige Sicherung der Versorgung hinzuwirken.

Mit einem neuen § 33b SGB V werden beschleunigte Verfahren, besondere Fristen, digitale Antragstellung, elektronische Reparaturanzeigen, barrierefreie Statusinformationen und datenschutzrechtliche Mindestanforderungen geregelt. Die Nutzung digitaler Verfahren bleibt freiwillig. Versicherte dürfen wegen der Nichtnutzung digitaler Zugänge nicht benachteiligt werden.

Die Vertragsregelungen zur Hilfsmittelversorgung werden ergänzt. Verträge mit Leistungserbringern sollen künftig angemessene Regelungen zu Reparatur, Wartung, Leih- und Ersatzversorgung, Ersatzteilverfügbarkeit, Einweisung, barrierearmer Kommunikation und digitalen Unterstützungsleistungen enthalten. Das Hilfsmittelverzeichnis soll bei geeigneten Hilfsmittelgruppen Alltagstauglichkeit, Reparaturfähigkeit, digitale Barrierefreiheit, Datenschutz und IT-Sicherheit stärker berücksichtigen.

Im Neunten Buch Sozialgesetzbuch wird ein neuer § 47b eingeführt, der beschleunigte Verfahren und Ersatzversorgung bei Hilfsmitteln der medizinischen Rehabilitation regelt. Zusätzlich wird § 84 SGB IX zur sozialen Teilhabe ergänzt, damit alltagsnahe Hilfsmittel, digitale Bedien- und Kommunikationshilfen sowie Ersatzversorgung auch dort besser berücksichtigt werden, soweit das jeweilige Leistungsrecht dies trägt.

Die Zuständigkeiten der Länder, Kommunen und Rehabilitationsträger werden gewahrt. Das Gesetz begründet keine neuen landesrechtlichen Pflichtstrukturen, keine Vorgaben für Schule, Bauordnung, Landesbehindertenrecht oder kommunale Infrastruktur und keinen Anspruch auf Leistungen außerhalb des jeweils einschlägigen Leistungsrechts.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die gesetzliche Krankenversicherung können Mehraufwendungen entstehen, soweit Ersatzversorgung, Reparaturorganisation, Leihgeräte, digitale Verfahren, Einweisung, Wartung und alltagsnähere Verfahrensgestaltung stärker in Anspruch genommen werden. Dem können Entlastungseffekte gegenüberstehen, wenn Verzögerungen, Folgeerkrankungen, zusätzliche Pflegebedarfe, Arbeitsunfähigkeit, Teilhabeabbrüche oder Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Für Rehabilitationsträger können zusätzliche Verwaltungs- und Verfahrensaufwände entstehen, insbesondere durch beschleunigte Bearbeitung, bessere Dokumentation, barrierefreie digitale Zugangsmöglichkeiten und Evaluation. Die Höhe hängt von Fallzahlen, Hilfsmittelgruppen, bestehender Verwaltungspraxis und Digitalisierungsstand ab.

Für den Bund entstehen Kosten insbesondere durch Berichtspflichten, fachliche Begleitung und die Auswertung der Evaluation. Soweit IT-Verfahren des Bundes betroffen sind, können einmalige Umstellungsaufwände entstehen.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Pflichtaufgaben. Soweit sie im Rahmen bestehender bundesrechtlicher Leistungssysteme als Rehabilitationsträger berührt sind, bleibt die Umsetzung auf das jeweilige Leistungsrecht beschränkt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher verpflichtender Erfüllungsaufwand. Versicherte und Leistungsberechtigte werden durch klarere Fristen, bessere Ersatzversorgung, digitale Zugangsmöglichkeiten und verständlichere Verfahren entlastet.

Für Leistungserbringer können Anpassungsaufwände durch vertragliche Anforderungen an Reparatur, Ersatzversorgung, Leihgeräte, Einweisung, Ersatzteilverfügbarkeit und digitale Unterstützung entstehen. Diese Anforderungen sind im Rahmen der Vertragsgestaltung angemessen zu berücksichtigen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Hilfsmittelversorgung und alltagsna-
hen Teilhabe
(Hilfsmittel- und Teilhabestärkungsgesetz - HilfTeilStG)**

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33a wird folgender § 33b eingefügt:

„§ 33b

Beschleunigte Hilfsmittelversorgung, Ersatzversorgung und digitale Verfahren

- (1) Die Krankenkassen stellen sicher, dass Anträge auf Versorgung mit Hilfsmitteln, auf Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung, Wartung, technische Kontrolle oder Anpassung eines Hilfsmittels zügig bearbeitet werden. Sie haben Verfahren vorzusehen, durch die eilbedürftige Versorgungsbedarfe erkannt und vorrangig behandelt werden können.
- (2) Eilbedürftig ist ein Versorgungsbedarf insbesondere, wenn ohne das Hilfsmittel oder ohne dessen Funktionsfähigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung von Mobilität, Kommunikation, Hören, Sehen, Orientierung, selbstständiger Lebensführung, häuslicher Versorgung oder medizinisch notwendiger Alltagsbewältigung droht. Die Krankenkasse kann hierfür geeignete Nachweise verlangen; bereits vorliegende ärztliche Verordnungen, Bewilligungen, Gutachten oder Versorgungsunterlagen sind zu berücksichtigen.
- (3) Über Anträge auf Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung oder Anpassung eines bereits bewilligten und weiterhin erforderlichen Hilfsmittels soll innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der für die Entscheidung wesentlichen Angaben entschieden werden. Bei offenkundig eilbedürftigen Fällen soll unverzüglich geprüft werden, ob eine vorläufige Sicherung der Versorgung erforderlich ist.
- (4) Ist ein bereits bewilligtes und weiterhin erforderliches Hilfsmittel wegen Defekts, Reparatur, Verlusts, Diebstahls, erheblicher Funktionsbeeinträchtigung oder notwendiger Anpassung vorübergehend nicht nutzbar, wirkt die Krankenkasse im Rahmen ihrer Leistungspflicht auf eine unverzügliche Reparatur, Anpassung, Ersatzbeschaffung oder sonstige geeignete Übergangslösung hin. Eine Übergangslösung kann insbesondere durch ein Leihgerät, ein Austauschgerät, eine vorläufige technische Anpassung oder eine andere geeignete Ersatzversorgung erfolgen, soweit dies erforderlich, geeignet und wirtschaftlich ist.

- (5) Kann die Frist nach Absatz 3 nicht eingehalten werden, teilt die Krankenkasse der versicherten Person die Gründe hierfür in Textform mit und benennt den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entscheidung oder der nächsten Verfahrenshandlung. Weitergehende Rechte der Versicherten nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Die Krankenkassen ermöglichen eine elektronische Antragstellung für Hilfsmittel, elektronische Reparatur- und Ersatzbedarfsanzeigen, die elektronische Übermittlung erforderlicher Unterlagen sowie eine barrierefreie Abfrage des Bearbeitungsstands. Die Nutzung elektronischer Verfahren ist freiwillig. Versicherte dürfen wegen der Nichtnutzung elektronischer Verfahren nicht benachteiligt werden.
- (7) Informationen über Antragstellung, erforderliche Unterlagen, zuständige Ansprechpartner, Bearbeitungsschritte, Reparatur, Ersatzversorgung, digitale Zugangsmöglichkeiten und Rechtsbehelfe sind verständlich, barrierefrei und in geeigneter Form bereitzustellen.
- (8) Digitale Bestandteile eines Hilfsmittels, insbesondere Steuerungssoftware, Bedienanwendungen, Schnittstellen, Sicherheitsaktualisierungen sowie digitale Einweisungs- oder Unterstützungsfunktionen, sind bei der Versorgung zu berücksichtigen, soweit sie für die bestimmungsgemäße und sichere Nutzung des Hilfsmittels erforderlich sind. Datenschutz, IT-Sicherheit, Barrierefreiheit und Datensparsamkeit sind zu beachten. Ein Anspruch auf allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens wird hierdurch nicht begründet.
- (9) Personenbezogene Daten dürfen in digitalen Verfahren nach diesem Paragraphen nur verarbeitet werden, soweit dies für Antragstellung, Prüfung, Versorgung, Reparatur, Ersatzversorgung, Abrechnung, Qualitätssicherung oder Evaluation erforderlich ist. Zugriffe und Änderungen sind in angemessenem Umfang zu protokollieren. Daten sind zu löschen, sobald sie für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen. Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (10) Dieser Paragraph begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Marke, ein bestimmtes Modell, eine über das Maß des Erforderlichen hinausgehende Ausstattung oder eine Mehrfachversorgung ohne Bedarf. Das Wirtschaftlichkeitsgebot bleibt unberührt.“

2. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Verträgen sind bei geeigneten Hilfsmittelgruppen auch angemessene Regelungen über Reparatur, Wartung, Ersatzversorgung, Leihgeräte, Ersatzteilverfügbarkeit, Einweisung, digitale Unterstützungsleistungen, barrierearme Kommunikation und Fristen für eilbedürftige Versorgungsfälle zu treffen.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei Hilfsmitteln, deren Ausfall die Mobilität, Kommunikation, Orientierung, Selbstversorgung oder medizinisch notwendige Alltagsbewältigung erheblich beeinträchtigen kann, haben die Verträge angemessene Vorkehrungen für eine zeitnahe Reparatur oder vorläufige Ersatzversorgung vorzusehen. Dabei sind Art, Komplexität, individuelle Anpassungsbedürftigkeit, Verfügbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit des Hilfsmittels zu berücksichtigen.“

3. § 139 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei geeigneten Hilfsmittelgruppen enthält das Hilfsmittelverzeichnis auch Anforderungen an Alltagstauglichkeit, Gebrauchstauglichkeit, Reparaturfähigkeit, Ersatzteilverfügbarkeit, Einweisungsbedarf, digitale Barrierefreiheit, IT-Sicherheit und Datenschutz digitaler Bestandteile, soweit diese Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung wesentlich sind.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „und der Anforderungen nach Absatz 2a“ eingefügt.

c) In Absatz 9 Satz 4 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „und 2a“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 47a folgende Angabe eingefügt:

„§ 47b Beschleunigte Verfahren und Ersatzversorgung bei Hilfsmitteln“

2. Nach § 47a wird folgender § 47b eingefügt:

„§ 47b

Beschleunigte Verfahren und Ersatzversorgung bei Hilfsmitteln

- (1) Werden Hilfsmittel als Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beantragt, sollen die Rehabilitationsträger Verfahren so ausgestalten, dass eilbedürftige Versorgungsbedarfe erkannt und zügig bearbeitet werden. Eilbedürftig kann ein Versorgungsbedarf insbesondere sein, wenn ohne das Hilfsmittel eine erhebliche Beeinträchtigung von Mobilität, Kommunikation, Hören, Sehen, Orientierung, selbstständiger Lebensführung, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder häuslicher Versorgung droht.
- (2) Ist ein bereits bewilligtes und weiterhin erforderliches Hilfsmittel wegen Defekts, Reparatur, Verlusts, Diebstahls, erheblicher Funktionsbeeinträchtigung oder notwendiger Anpassung vorübergehend nicht nutzbar, prüft der zuständige Rehabilitationsträger unverzüglich, ob eine Reparatur, Anpassung, Ersatzbeschaffung oder sonstige geeignete Übergangslösung erforderlich ist, um eine wesentliche Unterbrechung der Rehabilitation oder Teilhabe zu vermeiden.
- (3) Über Anträge auf Reparatur, Anpassung oder Ersatzversorgung eines bereits bewilligten und weiterhin erforderlichen Hilfsmittels soll innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der für die Entscheidung wesentlichen Angaben entschieden werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist der leistungsberechtigten Person der Grund der Verzögerung in Textform mitzuteilen und der voraussichtliche Zeitpunkt der Entscheidung oder der nächsten Verfahrenshandlung zu benennen.

- (4) Digitale Bestandteile eines Hilfsmittels, insbesondere Steuerungssoftware, Bedienanwendungen, Schnittstellen, Sicherheitsaktualisierungen sowie digitale Einweisungs- oder Unterstützungsfunktionen, sind zu berücksichtigen, soweit sie für die bestimmungsgemäße Nutzung des Hilfsmittels und das Rehabilitationsziel erforderlich sind. Datenschutz, IT-Sicherheit, Barrierefreiheit und Datensparsamkeit sind zu beachten.
 - (5) Die Rehabilitationsträger sollen Anträge, Reparaturanzeigen, Nachweise und Statusabfragen zu Hilfsmitteln auch elektronisch ermöglichen. Elektronische Verfahren müssen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzung elektronischer Verfahren ist freiwillig. Leistungsberechtigte dürfen wegen der Nichtnutzung elektronischer Verfahren nicht benachteiligt werden.
 - (6) Die §§ 14 bis 18 bleiben unberührt. Dieser Paragraph ändert nicht die Zuständigkeitsklärung zwischen Rehabilitationsträgern und begründet keine Leistungspflicht außerhalb des jeweils einschlägigen Leistungsrechts. Er dient der zügigen Sicherung der Hilfsmittelversorgung im Rahmen bestehender Zuständigkeiten.
 - (7) Die Rehabilitationsträger stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit verständliche und barrierefreie Informationen über Hilfsmittelanträge, erforderliche Unterlagen, zuständige Ansprechpartner, Fristen, Reparatur, Ersatzversorgung, digitale Zugangsmöglichkeiten und Rechtsbehelfe zur Verfügung. Die Informationen sollen digital und in Textform zugänglich sein. Weitergehende Beratungs- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.
 - (8) Personenbezogene Daten dürfen in Verfahren nach diesem Paragraphen nur verarbeitet werden, soweit dies für Antragstellung, Prüfung, Versorgung, Reparatur, Ersatzversorgung, Abrechnung, Qualitätssicherung oder Evaluation erforderlich ist. Für Evaluationen sind Daten vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden. Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“
3. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Hilfsmitteln nach Absatz 1 sind die alltagsnahen Anforderungen der leistungsberechtigten Person angemessen zu berücksichtigen, soweit dies für den Ausgleich einer durch die Behinderung bestehenden Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erforderlich ist. Hierzu können insbesondere Mobilität, Kommunikation, Orientierung, digitale Kommunikation, Bedienhilfen, barrierefreie Informationstechnik und die sichere Nutzung im gewöhnlichen Lebensumfeld gehören. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens werden hierdurch nicht zu Hilfsmitteln.“
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Für Reparatur, Anpassung, Ersatzversorgung, digitale Bestandteile, freiwillige elektronische Verfahren und Datenschutz gelten die Grundsätze des § 47b entsprechend, soweit dies mit der Eigenart der Leistung zur sozialen Teilhabe vereinbar ist und das jeweils zuständige Leistungsrecht nichts Abweichendes bestimmt.“

Artikel 3

Evaluation und Berichtspflicht

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über Anwendung, Wirkung, Kosten und Vollzug der durch dieses Gesetz eingeführten Regelungen.
- (2) Der Bericht enthält insbesondere Angaben zu:
 1. der Entwicklung der Bearbeitungszeiten bei Hilfsmittelanträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung;
 2. der Entwicklung der Bearbeitungszeiten bei Reparatur, Anpassung und Ersatzversorgung bereits bewilligter Hilfsmittel;
 3. der Inanspruchnahme vorläufiger Ersatzversorgungen und Übergangslösungen;
 4. wiederkehrenden Versorgungsproblemen bei mobilitäts-, kommunikations-, hör-, seh-, orientierungs- und selbstversorgungsrelevanten Hilfsmitteln;
 5. der Nutzung digitaler Antragstellung, digitaler Reparaturanzeigen und digitaler Statusinformationen;
 6. der Barrierefreiheit digitaler Verfahren;
 7. Datenschutz- und IT-Sicherheitsfragen bei digitalen Hilfsmittelbestandteilen;
 8. Auswirkungen auf Versicherte, Leistungsberechtigte, Krankenkassen, Rehabilitationsträger und Leistungserbringer;
 9. Kostenwirkungen für die gesetzliche Krankenversicherung und die Rehabilitationsträger;
 10. möglichem gesetzgeberischem Anpassungsbedarf.
- (3) Der Bericht soll unter Beteiligung der Krankenkassen, der Rehabilitationsträger, der maßgeblichen Verbände von Menschen mit Behinderungen, der Patientenvertretung, der Leistungserbringer, der Datenschutzaufsicht und der Wissenschaft erstellt werden.
- (4) Personenbezogene Daten sind für die Evaluation vorrangig anonymisiert oder aggregiert zu verwenden.

Artikel 4

Übergangsvorschrift

- (1) Die Regelungen zu besonderen Fristen bei Reparatur, Anpassung und Ersatzversorgung nach Artikel 1 und Artikel 2 sind erstmals auf Anträge und Anzeigen anzuwenden, die ab dem ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats gestellt werden.
- (2) Krankenkassen und Rehabilitationsträger erhalten eine Übergangsfrist von zwölf Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes, um digitale Verfahren einzurichten oder anzupassen.
- (3) Verträge nach § 127 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind bei Neuabschluss und bei wesentlicher Änderung, spätestens jedoch innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, an die Anforderungen dieses Gesetzes anzupassen.
- (4) Bereits bewilligte Hilfsmittelversorgungen bleiben unberührt. Soweit dieses Gesetz für Versicherte oder Leistungsberechtigte günstigere Verfahrensregelungen enthält, sind diese auf nach Inkrafttreten entstehende Reparatur-, Anpassungs- oder Ersatzbedarfe anzuwenden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 01. Juli 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Hilfsmittelversorgung schneller, alltagsnäher, transparenter und verlässlicher auszugestalten. Hilfsmittel ermöglichen Selbstständigkeit und Teilhabe. Sie gleichen Funktionsbeeinträchtigungen aus, sichern Behandlungserfolge, ermöglichen Mobilität, Kommunikation, Orientierung, Sehen, Hören, häusliche Versorgung und die Bewältigung des Alltags.

Das geltende Recht enthält bereits wichtige Ansprüche auf Hilfsmittelversorgung. Gleichwohl hängt die praktische Wirksamkeit dieser Ansprüche davon ab, ob Hilfsmittel rechtzeitig bewilligt, angepasst, repariert und bei Ausfall ersetzt werden. Ein formell bestehender Anspruch hilft Betroffenen nur begrenzt, wenn sie während eines laufenden Verfahrens oder während einer Reparatur ohne funktionsfähiges Hilfsmittel bleiben.

Der Gesetzentwurf verfolgt deshalb einen praktischen Ansatz. Er stärkt nicht abstrakt jede technische Ausstattung, sondern die Verlässlichkeit der Versorgung in Situationen, in denen Verzögerungen unmittelbar zu Teilhabeverlusten führen können. Besonders erfasst werden Reparatur, Ersatzversorgung, Übergangslösungen, digitale Statusinformationen und verständliche Verfahren.

Der Entwurf wahrt die Grenzen der gesetzlichen Krankenversicherung und des Rehabilitationsrechts. Leistungen bleiben an Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und das jeweils einschlägige Leistungsrecht gebunden. Ein Anspruch auf Luxusausstattung, bestimmte Marken, allgemeine Gebrauchsgegenstände oder eine Mehrfachversorgung ohne Bedarf wird nicht geschaffen.

Die Regelungen tragen zugleich der zunehmenden Digitalisierung von Hilfsmitteln Rechnung. Digitale Bestandteile können notwendig sein, damit ein Hilfsmittel überhaupt bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Gleichzeitig bleiben Datenschutz, IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Datensparsamkeit und Freiwilligkeit digitaler Verfahren gewahrt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch. Mit dem neuen § 33b SGB V werden beschleunigte Verfahren, besondere Fristen, Ersatzversorgung, digitale Antragstellung, Reparaturanzeigen, Statusinformationen und Datenschutzvorgaben eingeführt. § 127 SGB V wird ergänzt, damit Hilfsmittelverträge Reparatur, Wartung, Ersatzversorgung und digitale Unterstützungsleistungen stärker berücksichtigen. § 139 SGB V wird ergänzt, damit das Hilfsmittelverzeichnis bei geeigneten Hilfsmittelgruppen auch Alltagstauglichkeit, Reparaturfähigkeit, digitale Barrierefreiheit, Datenschutz und IT-Sicherheit umfasst.

Artikel 2 ändert das Neunte Buch Sozialgesetzbuch. Ein neuer § 47b SGB IX stärkt beschleunigte Verfahren und Ersatzversorgung bei Hilfsmitteln der medizinischen Rehabilitation. § 84 SGB IX wird zur sozialen Teilhabe ergänzt, damit alltagsnahe Anforderungen und digitale Hilfen auch in diesem Leistungsbereich besser berücksichtigt werden können.

Verständliche und barrierefreie Informationen werden unmittelbar in den neuen Verfahrensregelungen des SGB V und SGB IX verankert. Artikel 3 enthält eine Evaluations- und Berichtspflicht. Artikel 4 enthält Übergangsvorschriften. Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch ergibt sich aus der konkurrierenden Gesetzgebung für die Sozialversicherung. Die gesetzliche Krankenversicherung ist Teil der Sozialversicherung und wird bundesgesetzlich geregelt.

Die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch stützen sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Sozialversicherung und die öffentliche Fürsorge, soweit Rehabilitation und Teilhabe in bundesgesetzlichen Leistungssystemen geregelt werden. Der Entwurf knüpft an bestehende bundesrechtliche Strukturen des SGB IX an und betrifft Verfahrens-, Koordinierungs- und Leistungsanforderungen im Rahmen des geltenden Rehabilitationsrechts.

Der Entwurf überschreitet keine originären Länderkompetenzen. Er trifft keine Regelungen zur Schulorganisation, Hochschulorganisation, Bauordnung, Denkmalschutz, Landesbehindertenrecht, kommunalen Infrastruktur, Krankenhausplanung, Rettungsdienst, öffentlichem Gesundheitsdienst oder örtlichen Beratungsstrukturen. Soweit Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände als Rehabilitationsträger oder im Vollzug bundesrechtlicher Leistungen berührt sein können, bleibt dies auf bestehende bundesrechtliche Zuständigkeiten beschränkt.

Eine Verpflichtung der Länder oder Kommunen zur Einrichtung neuer Beratungsstellen, Förderprogramme, digitaler Landesportale, Hilfsmittelpools oder Infrastrukturangebote wird nicht begründet. Die Regelungen zur digitalen Antragstellung betreffen die jeweils zuständigen Leistungsträger im Rahmen des Bundesrechts und lassen analoge Zugänge ausdrücklich unberührt.

Eine Zustimmungspflicht des Bundesrates ist im weiteren Verfahren zu prüfen, soweit Verwaltungsvollzug, Rehabilitationsträger mit Länder- oder Kommunalbezug oder Verordnungsermächtigungen berührt werden.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, Zugriffsbeschränkung, Protokollierung und Löschung, werden berücksichtigt. Soweit digitale Bestandteile von Hilfsmitteln betroffen sind, bleiben Datenschutz, IT-Sicherheit und sonstige einschlägige europäische Vorgaben unberührt.

Vergabe- und beihilferechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Der Entwurf begründet keine pauschale Bevorzugung bestimmter Leistungserbringer oder Hersteller. Anforderungen an Leistungserbringer und Hilfsmittel sind im Rahmen bestehender Vertrags- und Qualitätsstrukturen auszugestalten.

V. Kosten und Erfüllungsaufwand

Für die gesetzliche Krankenversicherung können Mehraufwendungen entstehen. Diese betreffen insbesondere schnellere Reparatur, Ersatzversorgung, Leihgeräte, digitale Verfahren, erweiterte Information, Einweisung und vertragliche Anpassungen mit Leistungserbringern. Die Höhe hängt von Fallzahlen, Hilfsmittelgruppen, bestehenden Vertragsstrukturen und der bisherigen Versorgungspraxis ab.

Gleichzeitig können Folgekosten vermieden werden. Schnelle Reparatur und Ersatzversorgung können Pflegeabhängigkeit, gesundheitliche Verschlechterungen, zusätzliche Arztkontakte, Arbeitsunfähigkeiten, stationäre Aufenthalte oder Teilhabeabbrüche reduzieren. Diese Effekte sind im Rahmen der Evaluation zu prüfen.

Für Rehabilitationsträger entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Fristen, Dokumentation, digitale Zugangsmöglichkeiten und Informationspflichten. Dieser Aufwand wird dadurch begrenzt, dass keine neuen Leistungstatbestände außerhalb des bestehenden Leistungsrechts geschaffen werden.

Für Leistungserbringer können Umstellungsaufwände entstehen, insbesondere bei Ersatzversorgung, Leihgeräten, Reparaturorganisation, Ersatzteilverfügbarkeit, digitaler Unterstützung und Dokumentation. Diese Anforderungen sind im Rahmen der Vertragsgestaltung angemessen zu berücksichtigen.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher verpflichtender Erfüllungsaufwand. Versicherte und Leistungsberechtigte werden entlastet.

Für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine neuen Pflichtaufgaben. Soweit sie im Vollzug bestehender bundesrechtlicher Leistungssysteme betroffen sind, bleibt der Aufwand auf diese bestehenden Zuständigkeiten beschränkt.

VI. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf kann die Selbstständigkeit, Mobilität, Kommunikation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder funktionellen Einschränkungen stärken. Er kann außerdem Angehörige, Pflegepersonen, Arbeitgeber, Schulen, Ausbildungsstätten und Leistungserbringer mittelbar entlasten, ohne diesen eigenen neuen Pflichten aufzuerlegen.

Gleichstellungspolitisch kann der Entwurf positiv wirken, weil Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Jugendliche mit Hilfsmittelbedarf sowie Menschen mit chronischen Erkrankungen von verlässlicher Versorgung besonders abhängig sind.

Bürokratische Belastungen werden durch Fristen, digitale Verfahren, verständliche Information und klare Zuständigkeiten begrenzt. Datenschutz und Barrierefreiheit werden ausdrücklich berücksichtigt.

VII. Befristung und Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Hilfsmittelversorgung ist eine dauerhafte Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung und des Rehabilitations- und Teilhaberechts.

Eine Evaluation erfolgt durch die Berichtspflicht nach Artikel 3. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über Anwendung, Wirkung, Kosten, Vollzug und möglichen Anpassungsbedarf.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Mit dem neuen § 33b SGB V werden besondere Verfahrensanforderungen für die Hilfsmittelversorgung eingeführt. Die Vorschrift knüpft an bestehende Ansprüche an und verbessert deren praktische Durchsetzung. Sie schafft keinen von Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit losgelösten neuen Leistungsanspruch.

Absatz 1 verpflichtet die Krankenkassen zu zügigen Verfahren und zur Erkennung eilbedürftiger Versorgungsbedarfe. Absatz 2 beschreibt typische Eilfälle. Absatz 3 enthält eine besondere Frist für Reparatur, Anpassung und Ersatzversorgung bereits bewilligter Hilfsmittel. Absatz 4 konkretisiert geeignete Übergangslösungen.

Absatz 5 schafft Transparenz bei Verzögerungen. Absatz 6 ermöglicht digitale Verfahren, ohne digitale Nutzung verpflichtend zu machen. Absatz 7 stärkt verständliche und barrierefreie Information. Absatz 8 erfasst digitale Bestandteile eines Hilfsmittels, soweit sie für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind. Absatz 9 enthält Datenschutzvorgaben. Absatz 10 wahrt Wirtschaftlichkeitsgebot und Begrenzung auf das Erforderliche.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt § 127 SGB V. Verträge mit Leistungserbringern sollen künftig stärker sicherstellen, dass Hilfsmittel nicht nur geliefert, sondern auch repariert, gewartet, ersetzt und erklärt werden können. Gerade bei individuell angepassten oder digital unterstützten Hilfsmitteln ist dies für eine funktionierende Versorgung wesentlich.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ergänzt § 139 SGB V. Das Hilfsmittelverzeichnis soll bei geeigneten Hilfsmittelgruppen auch Alltagstauglichkeit, Reparaturfähigkeit, Ersatzteilverfügbarkeit, digitale Barrierefreiheit, IT-Sicherheit und Datenschutz berücksichtigen. Dadurch wird Qualität stärker aus Sicht der tatsächlichen Nutzbarkeit verstanden.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Nummer 1 ergänzt die Inhaltsübersicht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch um den neuen § 47b.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 47b SGB IX werden beschleunigte Verfahren und Ersatzversorgung bei Hilfsmitteln der medizinischen Rehabilitation geregelt. Die Vorschrift verfolgt einen eigenständigen Schwerpunkt: Sie soll verhindern, dass Rehabilitation oder Teilhabe wegen Reparatur, Ausfall oder verzögerter Anpassung eines Hilfsmittels unterbrochen werden.

Absatz 1 verpflichtet Rehabilitationsträger, eilbedürftige Hilfsmittelbedarfe zu erkennen und zügig zu bearbeiten. Absatz 2 betrifft den Ausfall bereits bewilligter Hilfsmittel. Absatz 3 enthält eine Frist und

eine Begründungspflicht bei Verzögerungen. Absatz 4 berücksichtigt digitale Bestandteile von Hilfsmitteln. Absatz 5 stärkt freiwillige elektronische Verfahren. Absatz 6 grenzt die Regelung vom Zuständigkeitsrecht ab. Absatz 7 stärkt verständliche und barrierefreie Informationen. Absatz 8 enthält Datenschutzvorgaben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ergänzt § 84 SGB IX für Hilfsmittel der sozialen Teilhabe. Damit werden alltagsnahe Anforderungen, digitale Kommunikations- und Bedienhilfen sowie Ersatzversorgung auch dort stärker berücksichtigt, soweit dies vom jeweiligen Leistungsrecht getragen wird. Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens werden dadurch nicht zu Hilfsmitteln.

Zu Artikel 3

Artikel 3 verpflichtet die Bundesregierung zur Evaluation. Der Bericht soll insbesondere zeigen, ob die neuen Fristen, Ersatzversorgungsregeln und digitalen Verfahren praktisch wirken, wo weiterhin Verzögerungen auftreten und ob weiterer gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Übergangsfristen. Krankenkassen, Rehabilitationsträger und Leistungserbringer benötigen Zeit, um Verfahren, Verträge, IT-Systeme und Informationsmaterialien anzupassen. Zugleich sollen Versicherte und Leistungsberechtigte zeitnah von den Verbesserungen profitieren.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.